

25. 1. Ist der Abtretungsstempel zu entrichten, wenn zum Zweck der Eigentumsübertragung nach § 931 BGB. die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe beweglicher Sachen beurkundet worden ist?

2. Zur Berechnung der Stempelabgabe in einem solchen Fall.  
Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 6 Abs. 1, 5,  
§ 10 Abs. 2, 3, Tarifstelle 1.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 10. März 1933 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. G. GmbH. (Kl.). VII 363/32.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Gesellschaft gibt auf Grund von Verträgen mit Abzahlungsgeeschäften diesen die Möglichkeit der Bevorschussung von Kaufverträgen, die sie mit Kunden im Einzelhandel unter Kreditgewährung abgeschlossen haben, und zwar in der Regel in Höhe von 75 % der Beträge der Restkaufpreise abzüglich einer von der Klägerin berechneten Kreditgebühr. Zu ihrer Sicherung läßt sich die Klägerin von den Abzahlungsgeeschäften die Restkaufpreisforderungen abtreten und das vorbehaltene Eigentum an den verkauften Sachen übertragen.

Zur Abwicklung der Geeschäfte mit den Abzahlungsfirmen bedient sich die Klägerin eines mit „Aufstellung der am . . . zur Beleihung eingereichten Kaufverträge“ überschriebenen Vorbrucks. Darin werden die einzelnen Verträge unter Namhaftmachung der Kunden eingetragen und die Kaufbeträge, die Anzahlungen, die Restkaufpreise, die Kreditgebühren und endlich die Gesamt-Kreditbeträge zusammengerechnet. Darunter ist links und rechts je eine von der Abzahlungsfirma auszustellende Erklärung vorgedruckt. Auf der linken Seite heißt es folgendermaßen:

Die in dieser Gesamtaufstellung aufgeführten Kunden haben bei uns die darin bezeichneten Gegenstände auf Abzahlung gekauft.

Die Ansprüche, welche uns aus diesen Einzelkaufverträgen zustehen, treten wir hiermit in Höhe des gestundeten Restkaufpreises an die Gesellschaft . . . mbH. (Klägerin) ab. Die Gesamtaufstellung stimmt mit den gleichzeitig überreichten Einzelkaufverträgen überein.

Auf der rechten Seite findet sich folgender Vordruck:

An die Gesellschaft . . . mbH. (Klägerin).

Wir haben Ihnen die Liste Nr. . . . vom . . . abschließend mit RM. . . überreicht, in welcher unsere Verkäufe auf Abzahlung nach Kunden und Gegenstand bezeichnet sind. Wir sind mit Ihnen darüber einig, daß das Eigentum an den verkauften und in der Liste aufgeführten Gegenständen, welches wir uns vertraglich vorbehalten haben, hiermit auf Sie übergeht.

Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß wir hiermit unseren Herausgabeanspruch gegen den jeweiligen Käufer an Sie abtreten.

Die Firma N. J. in Berlin hat der Klägerin einen solchen ausgefüllten Vordruckbogen eingereicht. Darin betragen die Summen der Kaufbeträge 4363,19 RM., die der Restkaufpreise 3384,61 RM. (75% davon = 2538,75 RM.), die der Kreditgebühren 167,20 RM. und die der Gesamtkreditbeträge 3539,81 RM. Letztere Summe war in den Erklärungsordruck rechts unten eingesetzt. Beide vorgedruckte Erklärungen waren unter „Berlin, den 31. Dezember 1931“ von der Firma N. J. unterzeichnet.

Auf Erfordern des Finanzamts hat hierfür die Klägerin gemäß Tariff. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 einen Stempel von 3,50 RM. ( $\frac{1}{10}\%$  von 3384,61 RM.) für die Urkunde auf der linken Seite und einen solchen von 4,50 RM. ( $\frac{1}{10}\%$  von 4363,19 RM.) für die Urkunde auf der rechten Seite entrichtet. Sie hält die Erhebung des letzteren Stempelbetrags für ungerechtfertigt und fordert mit der im März 1932 erhobenen Klage Rückzahlung von 4,50 RM. nebst Zinsen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Kammergericht hat die Berufung des verklagten Staates zurückgewiesen. Auf dessen Revision hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen.

#### Gründe:

Der Berufsungsrichter nimmt an, daß es sich bei den beiden Erklärungen der Firma N. J., die sich auf dem Vordruck befinden,

um zwei verschiedene steuerpflichtige Geschäfte handle, deren Verstempelung sich nach § 10 Abs. 2 StStG. (und nicht nach Abs. 3 das.) zu richten habe. Das ist im Ergebnis zweifellos richtig, wobei dahinstehen mag, ob nicht das Vorhandensein zweier selbständiger Urkunden zu bejahen wäre. Weiter wird vom Berufungsgericht zutreffend erwogen, daß die allein zur Erörterung stehende Erklärung auf der rechten Seite des Schriftstücks (Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der verkauften Sachen) nur einseitig vom Schuldner abgegeben worden sei und somit keinen vollständigen Sicherungsübereignungsvertrag enthalte. Der Berufungsrichter verneint aber die Stempelspflichtigkeit dieser Erklärung, weil sie die Beurkundung eines selbständigen Rechtsgeschäfts nicht enthalte und als eine selbständige Abtretung eines Rechts im Sinne der Tariffst. 1 Abs. 1 StStG. nicht anzusehen sei. Es handle sich — so führt er weiter aus — bei der Erklärung nur „um den rechtsqualitativen Teil eines Rechtsgeschäfts“, dem weder zivilrechtlich noch stempelrechtlich eine selbständige Bedeutung zukomme, und der auch nicht als ein besonderes Rechtsgeschäft verselbständigt werden könne. Er bleibe vielmehr ein unselbständiger Rechtsbestandteil der Sachübereignung und könne als solcher nicht dem Stempel der Tariffst. 1 Abs. 1 für die Beurkundung einer Erklärung der Abtretung von Rechten unterworfen sein.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß diese Ausführungen mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Widerspruch stehen. Die streitige Urkunde enthält die Erklärung der Firma N. F., daß sie ihren „Herausgabeanspruch gegen den jeweiligen Käufer“ an die Klägerin abtrete. Darin liegt zweifellos eine Beurkundung über die Abtretung von Rechten. Wenn der Vorderrichter trotzdem die Anwendbarkeit der Tariffst. 1 Abs. 1 StStG. ausschließen will, so ist für ihn offenbar die Erwägung maßgebend, daß hier die Abtretung zum Zweck der Eigentumsübertragung gemäß § 931 BGB. vorgenommen worden ist. Damit verstößt er aber gegen den vom erkennenden Senat wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß stempelrechtlich die Abtretung (als abstraktes Geschäft) nicht nach dem Zweck ihrer Vornahme, sondern nach ihrem Inhalt zu beurteilen ist (RGZ. Bd. 125 S. 343; Urt. v. 25. Oktober 1929 VII 143/29, abgedr. im Bank-Archiv Bd. 29 [1929/30] S. 150 Nr. 1). Die Erhebung des Abtretungsstempels wird auch nicht etwa dadurch ge-

hindert, daß in der Urkunde der Zweck, zu dem die Abtretung geschah, ausdrücklich hervorgehoben worden ist; denn dies berührt den Inhalt der Abtretung nicht. Demnach hat hier der Umstand, daß der Herausgabeanpruch behufs Übertragung des Eigentums an den in Frage kommenden Sachen nach § 931 BGB. abgetreten wurde, als stempelrechtlich belanglos zu gelten.

Nach aus § 10 Abs. 3 StStG. läßt sich — wie der erkennende Senat schon in seinem erwähnten Urteil vom 25. Oktober 1929 dargelegt hat — nicht herleiten, daß in Fällen solcher Art die Erhebung des Abtretungsstempels unberechtigt sei. Nach der Vorschrift soll, wenn sich die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte als Bestandteil eines einheitlichen, nach dem Tarif steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, nur der für dieses vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten sein. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, daß das einheitliche Geschäft in dem dem Stempelsteuergesetz beigegebenen Stempeltarif als ein besonderer stempelpflichtiger Rechtsvorgang vorgesehen ist (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 23 und die dort angegebene Rechtsprechung, Bd. 139 S. 324 sowie das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Oktober 1932 VII 171/32). Für die Beurteilung im vorliegenden Fall kommt nicht die schuldrechtliche Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Abzahlungsfirma über die sicherungshalber vorzunehmende Übereignung der Sachen in Betracht, welche die Firma an ihre Abnehmer unter Vorbehalt ihres Eigentums verkauft hatte; denn diese Vereinbarung lag zeitlich zurück und war nicht in dem Schriftstück beurkundet, um das es sich im Rechtsstreit allein handelt. Vielmehr kommt als beurkundet nur in Frage das zur Erfüllung jener Vereinbarung dienende dingliche Rechtsgeschäft der Sicherungsübereignung. Darin mag ein bürgerlich-rechtliches Gesamtgeschäft zu sehen sein, das sich aus der Einigung über den Eigentumsübergang und dem zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen nach den §§ 929, 930, 931 BGB. weiter erforderlichen Rechtsvorgang zusammensetzt. Es ist aber keine Stelle des Stempeltarifs zu finden, unter welche dieses Gesamtgeschäft fiel. Möglicherweise ließe sich die Einigung als dinglicher Vertrag der Tarifstelle 18 Nr. 2 StStG. einordnen. Aber die Einigung könnte ihrerseits nur als Bestandteil der Sicherungsübereignung — wie auch jeder anderen Übereignung — aufgefaßt werden. § 10 Abs. 3 StStG. deckt jedoch nicht den Fall, daß sich einer von mehreren

Bestandteilen eines Gesamtgeschäfts als ein nach dem Tarife steuerpflichtiges Rechtsgeschäft darstellt. Die Unselbständigkeit der Abtretung, worauf das Kammergericht entscheidenden Wert legt, könnte aber stempelrechtlich nur im Rahmen von § 10 Abs. 3 bedeutsam sein.

Dieser Auffassung steht weder das vom Landgericht verwertete Urteil in RGZ. Bd. 83 S. 50 noch das von der Klägerin angeführte Urteil in RGZ. Bd. 130 S. 237 entgegen.

Ist hiernach die Stempelspflichtigkeit der in der streitigen (rechtsseitigen) Erklärung enthaltenen Abtretung zu bejahen, so ist noch auf den weiteren Einwand der Klage einzugehen, daß der Stempel zu hoch berechnet worden sei. Sie führt aus, nach den gesetzlichen Vorschriften müsse der Verkäufer (Eigentümer) bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs stets die Anzahlung verrechnen; deshalb sei für diesen Anspruch der Wert keinesfalls höher zu berechnen als auf die Summe der Kaufpreise abzüglich der geleisteten Anzahlungen, also auf nur 3384,61 RM.; hiernach sei ein Stempel von nur 3,60 RM. (nicht 4,50 RM.) fällig geworden. Dieses Vorbringen ist mit dem Beklagten für fehlsam zu erachten. Da hier keine Gegenleistung in der Urkunde bezeichnet ist, so ist gemäß Tariffst. 1 Abs. 1 StStG. für die Berechnung der Stempelabgabe der Wert des abgetretenen Rechts maßgebend. Beim dinglichen Anspruch auf Herausgabe einer Sache kann es nur auf den Wert der letzteren ankommen, und zwar auf deren gemeinen Wert im Sinne des § 6 Abs. 1 StStG. Dies wird auch durch die Vorschrift in § 6 Abs. 5 das. bestätigt. Ob der Anspruchsberechtigte schuldrechtlich gehalten ist, dem Verpflichteten gewisse Geldbeträge gutzubringen, kann hier nicht von Belang sein. Als gemeiner Wert der verkauften Sachen im Zeitpunkt der Beurkundung müssen aber in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte die offenbar um dieselbe Zeit bedungenen Kaufpreise in Ansatz gebracht werden.

Verfagt sonach auch dieser Hilfsseinwand, so hat die Klage in vollem Umfang als unbegründet zu gelten.